

### TK01/2007 VOM 19.01.2007

#### ■ Regulatorisches: Zur Analyse des Entbündelungsmarktes und der betreiberindividuellen Märkte für Mobil-Terminierung

Mit Bescheiden vom 18.12.2006 beendete die TKK die amtswegig eingeleiteten Verfahren zur Analyse der Märkte für Entbündelung und Mobilterminierung und legte spezifische Verpflichtungen auf, nachdem festgestellt wurde, dass auf diesen Märkten kein effektiver Wettbewerb herrscht.

Seite 02

#### ■ Regulatorisches: Telekom Austria AG beantragt Abgeltung für Universaldienst-Leistungen

Ein Großteil der Gespräche, die über öffentliche Sprechstellen abgewickelt werden, wird mittels Einwahltelefondiensten über alternative Telekombetreiber geführt. Die Telekom Austria AG kann derzeit für diese Gespräche den alternativen Betreibern keine Kosten in Rechnung stellen. Für das Jahr 2005 hat die Telekom Austria AG im Dezember 2006 einen Antrag auf Abgeltung dieser Universaldienst-Kosten eingebracht.

Seite 04

#### ■ Aktuelles: Informationstag für Telekommunikations-netzbetreiber

Am 22.02.2007 veranstalten die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft und die RTR-GmbH zum Thema „IKT-spezifische Förderungen im 7. EU-Rahmenprogramm“ einen Informationstag. Anmeldeschluss ist der 09.02.2007.

Seite 06

#### ■ Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Seite 07

#### IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),  
Herausgeber, Hersteller und  
Redaktion:  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
A-1060 Wien  
Mariahilfer Straße 77-79  
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0  
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191  
e-mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
<http://www.rtr.at>  
FN 208312t  
Verlags- und Herstellungsort:  
Wien

## **Regulatorisches Zur Analyse des Entbündelungsmarktes**

Mit Bescheid vom 18.12.2006 stellte die Telekom-Control-Kommission (TKK) im amtswegig eingeleiteten Verfahren M 12/06 fest, dass Telekom Austria AG auf dem Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ iSd § 1 Z 13 TKMVO 2003, kurz „Entbündelungsmarkt“, über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Telekom Austria wurden, wie auch schon im Jahr 2004 (Bescheid der TKK zu M 13/03-52), erneut

1. eine Zugangsverpflichtung nach § 41 TKG 2003;
2. eine Gleichbehandlungsverpflichtung gemäß § 38 Abs. 1 und Abs. 2 TKG 2003;
3. eine Verpflichtung gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003, ein Standardangebot betreffend Entbündelungsleistungen zu veröffentlichen;
4. eine Verpflichtung gemäß § 42 TKG 2003, die Entgelte für Entbündelungsleistungen an den zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) zu orientieren (Entgeltkontrolle) und
5. eine Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems

als Regulierungsinstrumente auferlegt. Die TKK hat sich im Verfahren auch eingehend mit der Frage der Verhältnismäßigkeit auseinander gesetzt und kam zum Schluss, dass diese Verpflichtungen erforderlich und verhältnismäßig sind.

## **Zur Analyse der betreiberindividuellen Märkte für Mobil-Terminierung**

Ebenfalls am 18.12.2006 hat die TKK in den Verfahren M 13a-f/06 festgestellt, dass die Mobilbetreiber Mobilkom Austria AG, T-Mobile Austria GmbH, One GmbH, Hutchison 3G Austria GmbH sowie Tele2UTA Telecommunication GmbH auf den individuellen Märkten für Terminierung in die eigenen öffentlichen Mobiltelefonnetze über beträchtliche Marktmacht verfügen.

Wie bereits mit Bescheiden vom Jahr 2004 (M 15/03) wurde den Mobilbetreibern eine Verpflichtung zur Zusammenschaltung nach § 41 TKG 2003 sowie verschiedene Formen einer Gleichbehandlungsverpflichtung gemäß § 38 TKG 2003 auferlegt.

*Fortsetzung auf Seite 03*

## Regulatorisches

*Fortsetzung von Seite 02*

Auch hat die TKK eine spezifische Verpflichtung zur Entgeltkontrolle vorgesehen: die Mobilfunkbetreiber haben ihre Entgelte für die Mobil-Terminierungsleistung an den langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „LRAIC“ („Long Run Average Incremental Costs“) zu orientieren. Im Fall des als „Mobile Virtual Network Operator“ auftretenden Mobilbetreibers Tele2UTA Telecommunication GmbH wurde diese Verpflichtung dahingehend konkretisiert, dass das Mobil-Terminierungsentgelt der Tele2UTA Telecommunication GmbH dem jeweils aktuellen Mobil-Terminierungsentgelt des National-Roaming-Partners, diesfalls der One GmbH, zu entsprechen hat.

Die bereits bestehende Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes betreffend Mobil-Terminierung wurde dahingehend konkretisiert, dass ein solches Standardangebot auf der Unternehmenshomepage zu veröffentlichen ist.

Weiters hat die TKK eine neue Verpflichtung auferlegt: diese sieht vor, dass die Mobilbetreiber ihren Zusammenschaltungspartnern die Möglichkeit einzuräumen haben, Bedingungen von Verträgen betreffend die Leistung der Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz mit einer Frist von maximal zwei Monaten an jedem Tag schriftlich zu kündigen.

## Regulatorisches

### **Update: Bestätigung des Straferkenntnisses eines Fernmeldebüros zur Entgeltinformation bei Mehrwertdiensternummern durch den Unabhängigen Verwaltungssenat**

Wie bereits in vorherigen Newsletter-Beiträgen<sup>1</sup> berichtet, wurde der Geschäftsführer eines Kommunikationsdienstbetreibers in Österreich bereits zweimal zu einer Geldstrafe verurteilt, da es das Unternehmen in zwei Fällen verabsäumt hatte, bei einer Mehrwertdiensternummer für die entsprechende entgeltfreie Tarifinformation am Beginn eines Gespräches zu sorgen.

Ein Fernmeldebüro sah darin einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 105 der 6. Verordnung der RTR-GmbH vom 12.05.2004, kundgemacht durch Auflage bei der RTR-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden (Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung – KEM-V<sup>2</sup>) und verurteilte den Geschäftsführer des Unternehmens zu einer Geldstrafe von jeweils EUR 2.200,-.

*Fortsetzung auf Seite 04*

<sup>1</sup> vgl. dazu auch die Beiträge in den Telekom-Newslettern TK08/2006 vom 20.09. und TK09/2006 vom 18.10.2006 unter <http://www.rtr.at>

<sup>2</sup> Seit 18.10.2006 in der Fassung BGBl II Nr. 389/2006

## Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 03

Gegen beide Straferkenntnisse wurde Berufung beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) erhoben. Zum ersten (der beiden im Wesentlichen gleich lautenden Straferkenntnissen) ist nun die Berufungsentscheidung ergangen, die der Berufung keine Folge gibt und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

Dabei betont der UVS *„das als sehr bedeutend anzusehende öffentliche Interesse an der ausreichenden Information von Anrufern über die Entgeltlichkeit von Mehrwertnummern [...] sowie an der Unentgeltlichkeit derartiger Informationen und damit am Schutz der Konsumenten bzw. Nutzer solcher Nummern“*. Damit sei *„der objektive Unrechtsgehalt der Taten an sich, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, als nicht geringfügig anzusehen“*.

Zur Frage des Verschuldens führt der UVS weiters aus, dass weder hervorgekommen sei, noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen gewesen wäre, dass *„die Einhaltung der vom Berufungswerber überschrittenen Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung der Tatbestände aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Es konnte daher auch das Verschulden nicht als geringfügig gewertet werden.“*

Zur Frage der Angemessenheit der Strafe führte der UVS aus, dass die verhängte Strafe *„jedenfalls als tat- und schuldangemessen aber auch als erforderlich erscheint, um den Berufungswerber künftig von Verwaltungsübertretungen gleicher Art wirksam abzuhalten.“* Weiters war *„der Umstand, dass gegen den Berufungswerber ein weiteres Verfahren wegen Übertretung derselben Bestimmung anhängig ist, [...] im Rahmen der spezialpräventiven Erwägungen angemessen zu berücksichtigen.“*

Das Straferkenntnis ist damit rechtskräftig. Dem Geschäftsführer steht jetzt nur mehr die Möglichkeit einer Verfassungs- und/oder Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde offen.

## Regulatorisches **Telekom Austria AG beantragt eine Abgeltung für Universaldienst-Leistungen**

Seit In-Kraft-Treten des Telekommunikationsgesetzes 1997 ist die Telekom Austria AG Erbringer des Universaldienstes. Lediglich für die Universaldienstleistung „betreiberübergreifender Auskunftsdienst“ wurde sie mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22.03.2006 von der Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes entbunden.

Fortsetzung auf Seite 05

Ein Unternehmen kann auf zwei Arten zum Universaldienstleister werden: Es wird entweder dazu durch den zuständigen Bundesminister verpflichtet (das ist

## Regulatorisches

*Fortsetzung von Seite 04*

insbesondere dann der Fall, wenn lediglich ein Unternehmen die betrieblichen Voraussetzungen für die Erbringung erfüllt) oder es geht erfolgreich aus einem öffentlichen Vergabeverfahren hervor, in welchem die Erbringung des Universaldienstes oder von Teilen davon ausgeschrieben wurde. Der Teil des Universaldienstes „Auskunftsdienst“ wird im Wettbewerb erbracht, sodass es gemäß TKG 2003 nicht erforderlich ist, ein Unternehmen zu dieser Leistung zu verpflichten. Für die übrigen Teilleistungen des Universaldienstes muss es laut Gesetz allerdings ein verpflichtetes Unternehmen geben.

### ■ Info-Box: Universaldienst

Unter „Universaldienst“ versteht man die Bereitstellung eines Mindestangebots an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer zu gleichen Bedingungen (und Preisen) Zugang haben müssen. Der Universaldienst umfasst:

- den Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss („Telefonanschluss“),
- die Erbringung eines betreiberübergreifenden Auskunftsdienstes („Telefonauskunft“),
- die Herausgabe eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses („Telefonbuch“),
- die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen („Telefonzellen“).

Dies bedeutet unter anderem, dass die Telekom Austria AG verpflichtet ist, die österreichische Bevölkerung flächendeckend mit öffentlichen Sprechstellen zu versorgen. Durch die zunehmende Ausstattung der Bevölkerung mit Mobilfunktelefonen und die Konkurrenz von Anbietern, die ihre Leistungen zu niedrigeren Preisen anbieten als die Telekom Austria AG, sind die Umsätze und damit die Gewinne, die sich durch die so genannten Telefonzellen erwirtschaften lassen, seit Beginn der Liberalisierung auf dem Telekommarkt kontinuierlich gesunken. Die meisten Telefonzellen sind nicht einmal mehr kostendeckend zu betreiben. Da der Erbringer des Universaldienstes gemäß § 24 der Universaldienstverordnung bezogen auf den betreffenden Standort und unter Berücksichtigung des dortigen Bedarfes zumindest den Grad an flächendeckender Versorgung durch öffentliche Sprechstellen aufrechtzuerhalten hat, der zum 01.01.1999 bestanden hat, ist es der Telekom Austria AG nicht gestattet, unwirtschaftliche Telefonzellen wieder zu entfernen.

Ein großer Teil der Gespräche, die über öffentliche Sprechstellen abgewickelt werden, wird mittels Einwahltelefondiensten über alternative Telekombetreiber geführt, sodass die Telekom Austria AG aus diesen Gesprächen keine Gewinne verbuchen kann. Bis vor kurzem hatte die Telekom Austria AG keine Möglichkeit, für die Benützung ihrer Telefonzellen durch Nutzer von Einwahltelefondiensten, die ihre Dienste im Rufnummernbereich 0800 anbieten, ein Entgelt zu verlangen. Erst durch eine Änderung der Universaldienstverordnung vom Oktober 2006 wurde es der Telekom

*Fortsetzung auf Seite 06*

## Regulatorisches

*Fortsetzung von Seite 05*

Austria AG ermöglicht, von alternativen Telefondiensteanbietern, die ihren Kunden mittels Calling Cards die Verwendung von Telefonzellen in einer Form ermöglichen möchten, in der ein Münzeinwurf nicht erforderlich ist, ein Entgelt für die Benützung der Telefonzellen zu verlangen.

### ■ Info-Box: Einwahltelefondienste

Einwahltelefondienste ermöglichen es, in öffentlichen Sprechstellen ohne Bargeld zu telefonieren. Der Endnutzer erwirbt von seinem Anbieter einen Code und einen PIN, mit dem ein bestimmtes Gesprächsguthaben verbunden ist. Code und PIN werden dem Kunden meist in Form einer Karte verkauft, daher werden die gegenständlichen Dienste auch als „Calling Card-Dienste“ bezeichnet. Vor der Eingabe der Rufnummer des Teilnehmers, mit dem eine Verbindung hergestellt werden soll, muss der Kunde nur den Code und den PIN eingeben und kann so lange telefonieren, bis sein erworbenes Gesprächsguthaben aufgebraucht ist. Neben dem Komfort, keine Münzen einwerfen zu müssen, bieten Einwahltelefondienste meist den weiteren Vorteil, dass die Gesprächsgebühren wesentlich unter denen der Telekom Austria AG liegen.

Gemäß § 31 Abs. 1 TKG 2003 sind dem Erbringer des Universaldienstes auf dessen Antrag die nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, auf dessen Antrag abzugelten, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Die Telekom Austria AG hatte sich für die Jahre, in denen sie den Universaldienst erbracht hat, bis inklusive 2004 auf privatrechtlicher Basis mit den alternativen Telekombetreibern über den Ausgleichsbetrag geeinigt. Für das Jahr 2005 hat die Telekom Austria AG gegen Ende des Jahres 2006 einen Antrag auf Abgeltung der Kosten des Universaldienstes eingebracht.

## **Aktuelles** Informationstag für Telekommunikationsnetzbetreiber: „IKT-spezifische Förderungen im 7. EU-Rahmenprogramm“

**Informationstag:**  
**Zeit: 22.02.2007**  
**Ort: RTR-GmbH**

*Fortsetzung auf Seite 07*

Am 01.01.2007 ist das 7. Rahmenprogramm der Europäischen Union angelaufen. Mit einem Gesamtbudget von rund EUR 54 Milliarden und einer Laufzeit bis 2013 ist es das wichtigste Förderinstrument der europäischen Forschungsförderung und das größte transnationale Forschungsprogramm weltweit. Primäres Ziel des Rahmenprogramms ist es, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken, die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Politiken der Gemeinschaft für erforderlich gehalten werden. Teilnahmeberechtigt sind neben privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen, Hochschulen sowie Privatpersonen auch Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem assoziierten Staat.

## Aktuelles

Fortsetzung von Seite 06

In Kooperation mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), Referat IKT der Europäischen und Internationalen Programme, veranstaltet die RTR-GmbH am 22.02.2007 von 8:30 bis 13:00 Uhr einen Informationstag für Telekommunikationsnetzbetreiber zum Thema „IKT-spezifische Förderungen im 7. EU-Rahmenprogramm“.

Nach Eröffnung durch Dr. Serentschy, Geschäftsführer der RTR-GmbH (Fachbereich Telekommunikation), und Dr. Pseiner, Geschäftsführer der FFG, informieren Vertreter der FFG in mehreren Vorträgen über „IKT-Förderungen im 7. Rahmenprogramm“, „Beteiligungsregeln und Vereinfachungen“, „KMU im 7. Rahmenprogramm“ sowie „Forschungsinfrastrukturen“. Darüber hinaus werden in zwei Kurzvorträgen erfolgreiche Referenzprojekte von ftw (Forschungszentrum für Telekommunikation, Wien) und Cure (Center for usability research and engineering, Wien) vorgestellt. Im Anschluss an die Veranstaltung besteht (nach entsprechender Voranmeldung) von 13:00 bis 15:00 Uhr die Möglichkeit zu einer individuellen Beratung durch Mitarbeiter der FFG.

Das Veranstaltungsprogramm samt Anmeldeabschnitt ist auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at> als pdf-file verfügbar. Um verbindliche Anmeldung (Teilnehmerzahl begrenzt) wird bis Freitag, 09.02.2007 gebeten (per E-Mail an [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at) oder per Fax an 01/58058-9101).

Informationen zur Teilnahme an der am 22.12.2006 veröffentlichten ersten IKT-spezifischen Ausschreibung des 7. Rahmenprogramms finden Sie unter <http://cordis.europa.eu/en/home.html>. Weitere Informationen zu IKT-spezifischen Förderungen im 7. Rahmenprogramm finden Sie auf der Website der FFG unter <http://rp7.ffg.at/RP7.aspx> sowie unter <http://cordis.europa.eu/fp7/ict/>.

### Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger):	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Unternehmensgegenstand:	Rundfunk- und Telekomregulierung in Österreich, A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77 – 79, FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich
Geschäftsführer:	Dr. Georg Serentschy (Fachbereich Telekom) und Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Rundfunk)
Aufsichtsrat:	Mag. Josef Halbmayr, Dr. Franz Semmernegg, Dr. Matthias Traimer, Dr. Johannes Strohmayer
Grundlegende Richtung:	Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Telekommunikation sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.